OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607191/3/RK/FE

Datum:
Linz, 11. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.11.2024, GZ: VStV/924301756872/2024, wegen verspäteter Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.11.2024, GZ: VStV/924301756872/2024 (im Folgenden: belangte Behörde), wurde der per E-Mail vom 30.10.2024, 06:55 Uhr, erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung vom 01.10.2024, GZ: VStV/924301756872/2024, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 04.10.2024 zugestellt worden wäre und die in § 49 Ab. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 04.10.2024 zu laufen begonnen und am 18.10.2024 geendet hätte.

Der vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erhobene Einspruch sei (trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung) erst am 30.10.2024 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist beim dortigen Amt eingebracht worden, sodass er als verspätet hätte zurückgewiesen werden müssen.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf am 09.12.2024, 04:48 Uhr, per E-Mail Beschwerde, in welcher er allerdings nicht auf den Inhalt des Zurückweisungsbescheides, sprich auf die ihm vorgeworfene Verspätung mit der Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung vom 01.10.2024 einging, sondern wiederum auf den ihm gegenüber gemachten Vorwurf des Verstoßes gegen das Kraftfahrgesetz.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 01.10.2024, GZ: VStV/924301756872/2024, wurde der Bf wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 zu einer Geldstrafe von 150 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verurteilt.
Die Strafverfügung enthält unter der Überschrift: "Rechtsmittelbelehrung" eine vollständige Information über die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruches sowie die hierfür zur Verfügung stehende Frist.

Die Strafverfügung wurde am 04.10.2024 beim zuständigen Postamt hinterlegt und existiert diesbezüglich ein sogenannter RSb-Rückschein und wurde die Abholfrist mit 04.10.2024 festgelegt.
Das Schriftstück wurde vom Bf am 21.10.2024 übernommen (Zustellnachweis Seite 8 des Behördenaktes).

Mit Eingabe (per E-Mail) vom 30.10.2024, 06:55 Uhr, erhob der Bf gegen die Strafverfügung Einspruch (Seite 11 des Behördenaktes).

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Behördenakt, insbesondere aus den bereits angeführten Beweismitteln.

Die Verspätung des Einspruches wurde vom Bf nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben,

Gemäß der Regelung des Abs. 3 par.cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zustellvorgang bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen.
Die Abholung des hinterlegten Dokumentes zählt nicht mehr zur Zustellung (vgl. VwGH 02.11.2022, Ra 2021/11/0188, mwN).
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels.
Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrunde liegende Verwaltungsübertretung (hier Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden.
Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Bf ab 04.10.2024 zur Abholung bei der Post-Geschäftsstelle bereit gehalten und damit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 ZustG an diesem Tag zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 04.10.2024 begonnen (Freitag, kein Feiertag) und hat am 18.10.2024 (wiederum kein Feiertag) geendet, sodass der am 30.10.2024 per E-Mail erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer